СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ

EIROPAS KOPIENU TIESA

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΏΝ COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE



LUXEMBOURG

EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS AZ EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA

EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

IL-QORTI TAL-ĞUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
CURTEA DE JUSTIŢIE A COMUNITĂŢILOR EUROPENE
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTIEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 41/07

14. Juni 2007

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-127/05

Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

DER GERICHTSHOF WEIST DIE KLAGE DER KOMMISSION GEGEN DIE IN DEN BRITISCHEN RECHTSVORSCHRIFTEN ÜBER DIE SICHERHEIT UND DEN GESUNDHEITSSCHUTZ DER ARBEITNEHMER ENTHALTENE KLAUSEL DES "IN DER PRAXIS VERTRETBAREN" AB

Die Kommission hat nicht in rechtlich hinreichender Weise nachgewiesen, dass diese Klausel die Haftung der Arbeitgeber und deren Pflicht, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer zu gewährleisten, in Verkennung der Bestimmungen der Richtlinie über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer beschränkt.

Eine Gemeinschaftsrichtlinie über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer¹ verpflichtet den Arbeitgeber, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in Bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, zu sorgen. Abweichend von dieser Regel können die Mitgliedstaaten den Ausschluss oder die Einschränkung der Verantwortung des Arbeitgebers bei "Vorkommnissen [vorsehen], die auf nicht von diesem zu vertretende anormale und unvorhersehbare Umstände oder auf außergewöhnliche Ereignisse zurückzuführen sind, deren Folgen trotz aller Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können".

Im Vereinigten Königreich sind der Gesundheitsschutz und die Sicherheit der Arbeitnehmer im Health and Safety at Work Act 1974 geregelt. Diesem Gesetz zufolge muss jeder Arbeitgeber für die Sicherheit, den Gesundheitsschutz und das Wohlergehen all seiner Arbeitnehmer bei der Arbeit sorgen, "soweit dies in der Praxis vertretbar ist". Verletzungen dieser Pflichten werden strafrechtlich geahndet.

Die Kommission war der Auffassung, dass diese Vorschrift nicht mit der Richtlinie vereinbar sei, und hat daher eine Vertragsverletzungsklage gegen das Vereinigte Königreich erhoben. Ihr zufolge räumen die britischen Rechtsvorschriften einem Arbeitgeber die Möglichkeit ein, sich von seiner Haftung zu befreien, wenn ihm der Nachweis gelingt, dass Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer, gemessen an den Kosten, dem Zeitaufwand oder den Schwierigkeiten gleich welcher Art, völlig außer Verhältnis

¹ Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183, S. 1)

zu dem eingegangenen Risiko stehen. Die Kommission meint, eine Befreiung von dieser Haftung sei aber nur in den in Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie ausdrücklich vorgesehenen Fällen möglich, und diese Vorschrift sei – als Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz der Haftung des Arbeitgebers – eng auszulegen.

Der Gerichtshof weist die Klage der Kommission ab.

Einleitend stellt der Gerichtshof fest, dass die Kommission die streitige Klausel nicht nur beanstandet, weil sie zu einer Haftungsbeschränkung des Arbeitgebers führen kann, sondern auch deshalb, weil sie möglicherweise den Umfang der allgemeinen Pflicht des Arbeitgebers zur Gewährleistung der Sicherheit beeinflusst.

In Bezug auf die Haftung des Arbeitgebers führt der Gerichtshof aus, dass die Kommission die Richtlinie dahin gehend auslegt hat, dass sie eine Verantwortlichkeit des Arbeitgebers – sei sie zivil- oder strafrechtlicher Natur – unabhängig von einem Verschulden begründe. Nach Auffassung des Gerichtshofs lässt sich ein solches Verständnis der Richtlinie weder auf den Wortlaut der Richtlinie noch auf die Vorarbeiten zu dieser noch auf deren Systematik stützen. Der Gerichtshof bemerkt darüber hinaus, dass die Kommission nicht dargetan hat, inwiefern das der Richtlinie nicht mit anderen Mitteln als mit der Einführung einer verschuldensunabhängigen Arbeitgeberhaftung erreicht werden kann. Er gelangt zu dem Ergebnis, dass die Kommission nicht nachgewiesen hat, dass die streitige Klausel durch den Ausschluss einer verschuldensunabhängigen Haftung die Haftung der Arbeitgeber in Verkennung der Bestimmungen der Richtlinie beschränkt.

Hinsichtlich des Einflusses der Klausel auf den Umfang der Pflicht zur Gewährleistung der Sicherheit stellt der Gerichtshof fest, dass die Kommission ihre Auslegung der genannten Pflicht nicht hinreichend präzisiert hat. Nach Auffassung des Gerichtshofs hat die Kommission mithin nicht dargetan, inwiefern die streitige Klausel im Licht der nationalen Rechtsprechung gegen die Bestimmungen der Richtlinie verstößt.

Dementsprechend kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die Kommission nicht in rechtlich hinreichender Weise nachgewiesen hat, dass das Vereinigte Königreich gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie verstoßen hat, indem es die Pflicht des Arbeitgebers, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in Bezug auf alle die Arbeit betreffenden Aspekte zu sorgen, auf die Pflicht begrenzt, dies zu tun, soweit es in der Praxis vertretbar ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: BG CS DE EN ES EL FR HU IT RO PT SK

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofs:

http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-127/05

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus, Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734